



VS - Würges 2010 e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verschönerungsverein Würges 2010 und hat den Sitz in Bad Camberg-Würges, abgekürzt VS-Würges 2010

Er wurde am _07.06.2010 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziel

- 1) Der Verschönerungsverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Landschaftspflege und Dorfverschönerung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflanzen und Unterhalten von Bäumen und Büschen (ökologische Verbesserung der Dorflandschaft, bessere Bedingungen für die Vogelwelt)
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

Mittel zur Erreichung des Vereinszieles sind: Anschaffung von Geräten, Ruhebänke und Schaffung von Anlagen und dessen Unterhaltung.

§ 4

Mitgliedschaft

Alle Personen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung können Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist die Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 5

Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erforderlich.

Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

§ 6

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 7

Ausschluss

Bei vereinsschädigenden Verhalten, im besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei großem Rückstand (12 Monate) kann der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen.
Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Von der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig.

Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen wie Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtung des Vereins.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung des Vereins
- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung
- c) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten
- b) die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen
für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.

§ 10

Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vereins.

§ 11

Leitung des Vereins

Vorstand im Sinne des BGB ist der engere Vorstand bestehend aus:

Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer

Vertretungsberechtigt sind immer 2 Mitglieder des engeren Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende und bei seiner Vertretung der 2. Vorsitzende.

Die Wahl und Amtsdauer:

Der Vorstand wird nach direktem und gleichem, sowie allgemeinem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so ist für sie in einer innerhalb von acht Wochen einzuberufenden Außerordentlichen Versammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Obliegenheiten

- 1) Leitung des Vereins
- 2) Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Sitzungen

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per e-Mail zugestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Außerdem muss eine Sitzung des Vorstandes stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 12

Hauptversammlung

Der Verein hält alljährlich im Frühjahr eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im besonderen:

- 1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
- 4) Änderung der Satzung sowie der Anordnung des Vereins
- 5) Festsetzung der Vereinsbeiträge und etwaiger Sonderbeiträge
- 6) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 7) Wahl der beiden Kassenprüfer

Einberufung

Die Hauptversammlung muss durch den Vorstand schriftlich einberufen werden. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag bekannt gegeben werden

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer geleitet.

Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel abgestimmt werden, wenn sich mehr als ein Kandidat für das zu besetzende Amt zur Verfügung stellt. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

Niederschrift

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

Zweck

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf schriftlich einberufen. Sie haben folgenden Zweck:

- 1) Aussprache über Vereinsangelegenheiten
- 2) Durchführung von gegebenenfalls erforderlich werdenden Ergänzungswahlen zum Vorstand

3) Pflege des geselligen Zusammenseins der Vereinsmitglieder

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert
- b) wenn 20% der Mitglieder dies verlangen

Leitung

Die Mitgliederversammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Niederschrift

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung/außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 14

Kassenprüfung

Die HV (§ 12) wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.